

Satzung des Vereins „Goachat e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Goachat e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, des **Tierschutzes**, der **Umweltbildung** sowie des **Klimaschutzes** im Sinne des § 52 AO im Paartal, insbesondere des Goachat bei Schrobenhausen, sowie weiterer geeigneter Natur- und Landschaftsbereiche in und um Schrobenhausen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur ökologischen Aufwertung des Goachats sowie angrenzender Naturräume.
 - b) Förderung der Umweltbildung und des Naturverständnisses, insbesondere durch Führungen, Informationsveranstaltungen, Exkursionen sowie Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes sowie zur Information über die lokalen und regionalen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere durch:
 - aa) Organisation und Unterstützung von Vorträgen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen und öffentlichen Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für klimarelevante Themen,
 - bb) Förderung lokaler und regionaler Klimaschutzprojekte durch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und ehrenamtliches Engagement,
 - cc) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Initiativen sowie öffentlichen Stellen zur Umsetzung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitszielen,
 - dd) Information, Beratung und Bewusstseinsbildung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im privaten, gesellschaftlichen und kommunalen Umfeld.

- dd) Planung, Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Erhaltung und Förderung der regionalen Artenvielfalt.
- ee) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.
- ff) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen und Behörden mit gleichgerichteten Zielsetzungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich als fördernde Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.
2. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 - a) **Fördernde Mitglieder:** Unterstützen den Verein ideell oder finanziell; kein Stimmrecht.
 - b) **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und stimmberechtigt sind.
 - c) **Ehrenmitglieder:** Personen mit besonderen Verdiensten; beitragsfrei, durch Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann frühestens sechs Monate nach Beginn der fördernden Mitgliedschaft schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende zu erklären.
6. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Über die Erhebung einer Umlage sowie über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Eine Umlage darf maximal das Dreifache des Jahresbeitrags betragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt soll der Vorstand aus mindestens drei und höchstens sechs Personen bestehen. **Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen der Wahl die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden.**
2. Der Vorstand wird **von der Mitgliederversammlung** gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; jeder vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung sowie weitere Vereinsordnungen erlassen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der ihn in allen Vereinsangelegenheiten unterstützt und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins fördert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlung stattfinden. Bei virtuellen Versammlungen nehmen Mitglieder per Videokonferenz teil; Wortmeldungen und Abstimmungen müssen technisch möglich sein.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter; andernfalls wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
9. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VHS **Schrobenhausen**, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. **Besteht die VHS Schrobenhausen nicht mehr oder ist sie nicht mehr steuerbegünstigt**, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen fällt in diesem Fall an **eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 15.01.2026 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Vorname, Name

Unterschrift

Vorname, Name

Unterschrift